

Verordnung über öffentliche Anschläge in der Gemeinde Pastetten - Plakatierungsverordnung – vom 20.02.2024

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes erlässt die Gemeinde Pastetten folgende

Verordnung

§ 1 Beschränkung öffentlicher Anschläge auf bestimmte Flächen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes ist es verboten, öffentliche Anschläge außerhalb der hierfür von der Gemeinde bestimmten Plakatanschlagtafeln anzubringen.
Die Gemeinde Pastetten lässt die Anbringung von Anschlägen auf Plakatflächen an folgenden Orten zu:

1. Pastetten, Hauptstraße 8
2. Reithofen, bei der Fußgängerampel

Es darf pro Veranstaltung jeweils nur 1 Plakat angeschlagen werden, das maximal das Format DIN A 2 (43 cm x 61 cm) hat.

Das Anbringen von Werbung bzw. Propaganda in Verbindung mit Verkehrszeichen und -einrichtungen ist gemäß § 33 Abs. 2 letzter Satz der Straßenverkehrsordnung (StVO) nicht zulässig.

- (2) Die Plakate dürfen frühestens drei Wochen vor der Veranstaltung angebracht werden und sind bis spätestens eine Woche nach der Veranstaltung wieder zu entfernen.
- (3) Auf den Flächen nach Absatz 1 dürfen vorrangig Vereine und Verbände mit Sitz in Pastetten Anschläge vornehmen. Andere Personen, Vereine und Verbände können die Anschlagtafeln nutzen, soweit freie Flächen vorhanden sind.
- (4) Anschläge mit Terminankündigungen dürfen erst dann mit Plakaten verdeckt werden, wenn der angekündigte Termin vorüber ist. Eine Ausnahme gilt für Plakate von Vereinen und Verbänden mit Sitz in Pastetten. Ihre Ankündigungen gehen Plakatankündigungen Auswärtiger vor.
- (5) An den Begrüßungstafeln der Gemeinde dürfen nur örtliche Vereine Anschläge vornehmen. Diese sind an den bereitgestellten Tafeln zu befestigen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind Plakate, Tafeln oder Zettel, die z. B. an Häusern, Mauern, Zäunen, Masten usw. befestigt sind.
- (2) Als Anschläge im Sinne dieser Verordnung gelten nicht Werbeanlagen nach Art. 12 der Bayerischen Bauordnung.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Vom Verbot des § 1 sind ausgenommen Anschläge, die in den Schaufenstern oder Eingangstüren von Geschäften und Gewerbebetrieben ausgestellt werden, ferner Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften an den Anschlagtafeln der

Kirchen sowie die Bekanntmachungen von Vereinen, soweit sie in den üblichen Vereinsbekanntmachungskästen bzw. -tafeln angeheftet werden. Ausgenommen vom Verbot sind außerdem Hinweisschilder zu Gewerbebetrieben.

- (2) Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Plakatanschlagtafeln (§ 1 Abs. 2), insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind, in folgendem Umfang für

- a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei

Europawahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Bundestagswahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Landtagswahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Kommunalwahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin

- b) die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten

- c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden 6 Wochen vor dem Abstimmungstermin.

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

- (2) Die Gemeinde kann in besonderen Fällen Ausnahmen von § 1 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild unwesentlich und nur für kurze Zeit beeinträchtigt wird. Die Ausnahme kann an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.

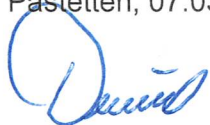
§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 bis 3 dieser Verordnung öffentliche Anschläge anbringt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit ist gemäß Art. 28 Abs. 2 LStVG i. V. m. § 17 Abs. 1 und 2 OwiG mit einer Geldbuße bei Vorsatz bis zu 1.000,00 Euro und bei Fahrlässigkeit bis zu 500,00 Euro bedroht.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung an den öffentlichen Anschlagtafeln in Pastetten in Kraft. Die Verordnung vom 28.01.2014 tritt mit Ablauf des 08.03.2024 außer Kraft.

Pastetten, 07.03.2024



Peter Deischl
1. Bürgermeister
Gemeinde Pastetten



Bekanntmachungsvermerk:

Die Verordnung wurde durch Anschlag an die Bekanntmachungstafeln am 08.03.2024 bekannt gemacht.
gez. Peter Deischl
1. Bürgermeister